Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3007**

16. Wahlperiode 18. 10. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/1936 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Kersten Neumann, Dr. Martina Bunge, Dr. Gesine Lötzsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2746 –

Aufbewahrungsfrist der Lohnunterlagen von DDR-Betrieben bis 31. Dezember 2012 verlängern

A. Problem

Zu Buchstabe a

Als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung zahlt der Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSVaG) im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten an die Versorgungsberechtigten. Hierfür erhebt er Beiträge bei den Mitgliedsarbeitgebern. Bei der Beitragskalkulation bleiben bisher die zu sichernden unverfallbaren Anwartschaften von Arbeitnehmern insolvent gewordener Betriebe außer Betracht. Dadurch wird die Ausfinanzierung insolvenzbedingter Lasten zum Teil weit in die Zukunft verschoben. Vor dem Hintergrund des aktuellen Insolvenzgeschehens und des bislang aufgelaufenen Schadenvolumens soll die Finanzierung des PSVaG zukunftssicherer gestaltet werden.

Zu Buchstabe b

Es gibt über 1,3 Millionen. ungeklärte Versicherungskonten von betroffenen Versicherten in den neuen Bundesländern. Unterlagen über Löhne und Arbeitszeiten in DDR-Betrieben müssen von den Unternehmen bzw. ihren Nachfolgeunternehmen nur bis Ende 2006 aufbewahrt werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Umstellung des Finanzierungsverfahrens auf vollständige Kapitaldeckung. Dadurch wird gewährleistet, dass die Versorgungsanwartschaften aus künftigen

Insolvenzen bereits im Jahr der Insolvenzeröffnung ausfinanziert werden. Außerdem wird sichergestellt, dass das bislang aufgelaufene Schadenvolumen in gerechter Weise auf die Mitgliedsarbeitgeber umgelegt wird.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurden unter anderem folgende wesentliche ergänzende Regelungen beschlossen:

- Einbeziehung des Dachdeckerhandwerks in das neue Leistungssystem Saison-Kurzarbeitergeld
- Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen der früheren DDR
- Klarstellung des Merkzeichens „B“ im Schwerbehindertenausweis
- Berücksichtigung der Entgeltumwandlung in die Berechnung des Insolvenzgeldes
- Verlängerung des arbeitsmarktpolitischen Instruments „Vermittlungsgutschein“
- Korrektur der verzerrenden Wirkung der statistischen Erfassung so genannter Zusatzjobs bei der Lohnentwicklung nach VGR (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) auf die Rentenanpassung und auf die Fortschreibung von Rechengrößen der Sozialversicherung
- Änderung von Vorschriften im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz
- Folgeänderungen im Versicherungsvertragsgesetz im Zusammenhang mit der Anhebung des Altersvorsorgefreibetrages durch das SGB-II-Fortentwicklungsgesetz und sonstige redaktionelle Änderungen im SGB II
- Aktualisierung der Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2007, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2005 orientieren.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung wird aufgefordert einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Aufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen über den 31. Dezember 2006 hinaus bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Durch die Umstellung der Finanzierung der Insolvenzsicherung betragen die Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung rd. 5 Mio. Euro jährlich. Die Umstellung der Finanzierung ist kurz- und mittelfristig mit erhöhten Betriebsausgaben für die insolvenzversicherungspflichtigen Arbeitgeber in nicht quantifizierbarem Umfang verbunden, weil die Mittel zur Ausfinanzierung der in der Vergangenheit bereits entstandenen und künftig neu entstehenden Betriebsrentenanwartschaften früher gezahlt werden müssen als nach geltendem Recht. Aufgrund der künftigen Kapitalerträge der gezahlten Mittel werden diese

Mehrausgaben langfristig kompensiert bzw. führen zu Einsparungen gegenüber dem jetzigen Verfahren.

Die Einbeziehung des Dachdeckerhandwerks in die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung (Saison-Kurzarbeitergeld) wird durch die dafür notwendige Erhöhung der Winterbeschäftigungs-Umlage von derzeit 1 Prozent auf 2,5 Prozent der Bruttoarbeitsentgelte der gewerblichen Arbeitnehmer zunächst zu Mehrausgaben bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern führen. Bisher tragen Arbeitgeber die Umlage allein. Künftig zahlen Arbeitgeber 1,7 Prozent und Arbeitnehmer 0,8 Prozent der Bruttoarbeitsentgelte als monatlichen Umlagebeitrag. Aus Umlagemitteln werden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Wintermonaten Leistungen gezahlt, die verbesserte Anreize für die Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse bieten. Den Arbeitgebern werden die von ihnen allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld vollständig erstattet. Dadurch werden die Arbeitgeber von wesentlichen Kosten der Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitnehmer in den Wintermonaten entlastet. Darüber hinaus entfällt für die Arbeitgeber durch die Einbeziehung in das Saison-Kurzarbeitergeld die bisher von ihnen zu finanzierende Winterausfallgeld-Vorausleistung. Im Ergebnis ist die Neuregelung für die Arbeitgeber kostenneutral.

Für die weitere Archivierung der Lohnunterlagen der von der Treuhand abgewickelten Unternehmen der früheren DDR durch den Abwickler der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben entstehen jährlich Kosten von rd. 0,9 Mio. Euro.

Die Klarstellung hinsichtlich des Merkzeichens „B“ im Schwerbehindertenausweis kann zu geringfügigen Kosten für die Länder führen. Diese sind aber nicht bezifferbar und werden nicht erheblich sein. Denn die neue Formulierung des Ausweistextes gilt für Ausweise, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt werden. Wenn ohnehin ein Ausweis ausgestellt werden muss, entstehen durch die Klarstellung keine zusätzlichen Kosten. Kosten können entstehen, wenn ein schwerbehinderter Mensch beantragt, die Formulierung in seinem bereits ausgestellten Ausweis zu ändern. Hier ist aber davon auszugehen, dass schwerbehinderte Menschen, die bisher keine negativen Erfahrungen mit dem aktuellen Ausweistext gemacht haben, aus diesem Grund keine Änderung des Textes verlangen werden. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass Schwerbehindertenausweise in der Regel befristet sind (§ 69 Abs. 5 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX), so dass ohnehin früher oder später ein neuer Ausweis ausgestellt werden müsste. Dann führt der Antrag des schwerbehinderten Menschen, den Ausweistext anzupassen, aber nicht zu zusätzlichen Kosten, sondern nur zu einer Vorverlagerung von Kosten, die später ohnehin entstehen würden.

Die Einbeziehung der Entgeltumwandlung in die Berechnung des Insolvenzgeldes wird die Ausgaben der Insolvenzgeldversicherung in geringem, nicht bezifferbaren Ausmaß erhöhen.

Durch die Verlängerung des Vermittlungsgutscheinverfahrens um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2007 sind im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit – für den Rechtskreis des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) – und im Haushalt des Bundes – für den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – im Jahr 2007 Mehrkosten von insgesamt rd. 80 Mio. Euro und im Jahr 2008 von insgesamt rd. 20 Mio. Euro zu erwarten, denen jedoch nicht bezifferbare Einsparungen beim Arbeitslosengeld (SGB III) und beim Arbeitslosengeld II (SGB II) gegenüberstehen.

Durch die Korrektur der verzerrenden Wirkung der statistischen Erfassung der Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 SGB II („Zusatzjobs“) bei der Lohnentwicklung nach VGR kann diese

tendenziell etwas höher ausfallen. Insbesondere bei der Bestimmung der Sozialversicherungs-Rechengrößen kann dies zu Mehrausgaben für Bund, Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft in geringem Umfang führen.

Durch das Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2007 sind geringe Mehrkosten in nicht messbarem Umfang für Bund, Länder und Gemeinden sowie die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, zu erwarten. Kostenüberwälzungen, die zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung von Einzelpreisen führen, können nicht ausgeschlossen werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Durch die Regelungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Durch die Zahlung eines Betrages von höchstens 30 Euro für die 18- bis 25-jährigen Personen, die in einer im zweiten Jahr zuschlagsberechtigten Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, entstehen beim Bund Mehrkosten in Höhe von etwa 1 bis 1,5 Mio. Euro jährlich.

Zu Buchstabe b

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1936 in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betriebsrentengesetzes

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beiträge müssen den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzsicherung decken zuzüglich eines Betrages für die auf Grund eingetretener Insolvenzen zu sichernden Anwartschaften, der sich aus dem Unterschied der Barwerte dieser Anwartschaften am Ende des Kalenderjahres und am Ende des Vorjahres bemisst. Der Rechnungszinsfuß bei der Berechnung des Barwerts der Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzsicherung bestimmt sich nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes; soweit keine Übertragung nach § 8 Abs. 1 stattfindet, ist der Rechnungszinsfuß bei der Berechnung des Barwerts der Anwartschaften um ein Drittel höher. Darüber hinaus müssen die Beiträge die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der Leistungen zusammenhängen, und die Zuführung zu einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgesetzten Ausgleichsfonds decken; § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt. Auf die am Ende des Kalenderjahres fälligen Beiträge können Vorschüsse erhoben werden. Sind die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Beiträge höher als im vorangegangenen Kalenderjahr, so kann der Unterschiedsbetrag auf das laufende und die folgenden vier Kalenderjahre verteilt werden. In Jahren, in denen sich außergewöhnlich hohe Beiträge ergeben würden, kann zu deren Ermäßigung der Ausgleichsfonds in einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu genehmigenden Umfang herangezogen werden.“

2. Nach § 30h wird folgender § 30i eingefügt:

„§ 30i

(1) Der Barwert, der bis zum 31. Dezember 2005 auf Grund eingetretener Insolvenzen zu sichernden Anwartschaften wird einmalig auf die beitragspflichtigen Arbeitgeber entsprechend § 10 Abs. 3 umgelegt und vom Träger der Insolvenzsicherung nach Maßgabe der Beiträge zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das im Jahr 2004 geendet hat, erhoben. Der Rechnungszinsfuß bei der Berechnung des Barwerts beträgt 3,67 vom Hundert.

(2) Der Betrag ist in 15 gleichen Raten fällig. Die erste Rate wird am 31. März 2007 fällig, die weiteren zum 31. März der folgenden Kalenderjahre. Bei vorfälliger Zahlung erfolgt eine Diskontierung der einzelnen Jahresraten mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung um ein Drittel erhöhten

Rechnungszinsfuß nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wobei nur volle Monate berücksichtigt werden.

(3) Der abgezinste Gesamtbetrag ist gemäß Absatz 2 am 31. März 2007 fällig, wenn die sich ergebende Jahresrate nicht höher als 50 Euro ist.

(4) Insolvenzbedingte Zahlungsausfälle von ausstehenden Raten werden im Jahr der Insolvenz in die erforderlichen jährlichen Beiträge gemäß § 10 Abs. 2 eingerechnet.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 183 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Hat der Arbeitnehmer einen Teil seines Arbeitsentgelts gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und wird dieser Entgeltteil in den Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung verwendet, gilt, soweit der Arbeitgeber keine Beiträge an den Versorgungsträger abgeführt hat, für die Berechnung des Insolvenzgeldes die Entgeltumwandlung als nicht vereinbart.“

2. In § 187 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „§ 183 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.“

3. In § 314 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

   „Das Gleiche gilt hinsichtlich der Höhe von Entgeltteilen, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Betriebsrentengesetzes umgewandelt und vom Arbeitgeber nicht an den Versorgungsträger abgeführt worden sind. Dabei ist anzugeben, welcher Durchführungsweg und welcher Versorgungsträger für die betriebliche Altersversorgung gewählt worden ist.“

4. In § 421g Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

5. In § 434n Abs. 2 wird nach der Angabe „im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 28f Abs. 5 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86), zuletzt geändert durch … wird die Angabe „2006“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

In § 6 Abs. 6 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht“ durch die Angabe „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 des Sechs-

ten Buches) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird wie folgt geändert:

1. § 68 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

      „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.“

      bb) In den bisherigen Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ ersetzt.

   c) In Absatz 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ ersetzt.

   d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Wörter „zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer“ ersetzt und die Wörter „nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung“ gestrichen.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ und die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

      cc) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „zur beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Wörter „zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer“ ersetzt.

2. In § 69 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Angabe „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

3. In § 158 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Angabe „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

4. In § 159 Satz 1 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht“ durch die Angabe „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) im vergangenen zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen“ ersetzt.

5. § 177 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht“ durch die Angabe „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ ersetzt und die Wörter „der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung“ gestrichen.

6. § 213 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht“ durch die Angabe „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht“ durch die Angabe „Bruttolöhne und -gehälter im vergangenen Kalenderjahr zu den entsprechenden Bruttolöhnen und -gehältern im vorvergangenen Kalenderjahr stehen; § 68 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend“ ersetzt.

7. In § 220 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Angabe „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

8. In § 228b werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Angabe „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

9. § 255a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

      „Hierbei sind jeweils die für das Beitrittsgebiet ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) maßgebend.“

   b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „§ 68 Abs. 2 Satz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für das Beitrittsgebiet ermittelten beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen sind.“

10. In § 255e Abs. 4 werden jeweils die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ ersetzt.

11. § 255f wird wie folgt gefasst:

    „Abweichend von § 68 Abs. 7 sind bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2007 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2007 für die Jahre 2004 und 2005 vorliegenden Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1) und die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2007 für das Jahr 2004 vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Rentnerquotienten sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2007 für das Jahr 2005 vorliegenden Daten zugrunde zu legen.“

12. In § 287b Abs. 1 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme“ durch die Wörter „Bruttolöhne und -gehälter“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Angabe „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches)“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Der Anpassungsfaktor errechnet sich, indem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die entsprechenden Bruttolöhne und -gehälter für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt werden; § 68 Abs. 7 und § 121 Abs. 1 des Sechsten Buches gelten entsprechend.“

2. § 145 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. einer Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist, und“.

3. § 146 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder für andere darstellt.“

4. In § 148 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Notwendigkeit einer ständigen Begleitung“ durch die Wörter „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“ ersetzt.

5. In § 149 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Notwendigkeit ständiger Begleitung“ durch die Wörter „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“ ersetzt.

6. In § 151 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Notwendigkeit einer ständigen Begleitung“ durch die Wörter „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung

Die Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. auf der Vorderseite das Merkzeichen B und der Satz: „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“.“

   b) In Satz 2 werden die Wörter „Ist nicht festgestellt, dass ständige Begleitung im Sinne des § 146 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch notwendig ist“ durch die Wörter „Ist die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson im Sinne des § 146 Abs. 2 des Neunten Buches nicht nachgewiesen“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Ein Ausweis mit dem Merkzeichen B, der vor dem (Datum des Inkrafttretens) ausgestellt worden ist, bleibt bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gültig, es sei denn, er ist einzuziehen. Der Ausweistext wird auf Antrag an § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in der seit dem (Datum des Inkrafttretens) geltenden Fassung angepasst.“

3. In dem in der Anlage abgedruckten Muster 4 werden die Wörter „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ durch die Wörter „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung von Vorschriften im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und in anderen Gesetzen

(1) Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

   b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder der Weltanschauung“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „oder Weltanschauung“ gestrichen.

(2) Das Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1“ ersetzt.

2. § 18 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wenn im Streitfall die schwerbehinderte Soldatin oder der schwerbehinderte Soldat Indizien beweist, die eine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass nicht auf die Behinderung bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder eine bestimmte körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für diese Tätigkeit ist.“

(3) § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Gesetz vom … (BGBl. S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 6“ durch die Angabe „Satz 2 bis 5“ ersetzt.

(4) § 73 Abs. 6 Satz 5 und 6 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Gesetz vom … (BGBl. S. …) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(5) Die Inhaltsübersicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch … vom … (BGBl. S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Angaben zu § 611a und § 611b werden gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

§ 165 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7692-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht auf einen für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsvertrag anzuwenden, bei dem der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen hat; der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche darf die in § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Beträge nicht übersteigen.“

Artikel 10

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „minderjährigen“ gestrichen.
2. Dem § 44a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

In § 80 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) geändert worden ist, werden die Wörter „Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer“ durch die Angabe „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 12

Gesetz über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2007

(Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2007)

§ 1
Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

(1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2005 beträgt 29 202 Euro.

(2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2007 beträgt 29 488 Euro.

(3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2
Bezugsgröße in der Sozialversicherung

(1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2007 29 400 Euro jährlich und 2 450 Euro monatlich.

(2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2007 25 200 Euro jährlich und 2 100 Euro monatlich.

§ 3
Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

(1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2007

1. in der allgemeinen Rentenversicherung 63 000 Euro jährlich und 5 250 Euro monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 77 400 Euro jährlich und 6 450 Euro monatlich.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2007

1. in der allgemeinen Rentenversicherung 54 600 Euro jährlich und 4 550 Euro monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 66 600 Euro jährlich und 5 550 Euro monatlich.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4
Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2007 beträgt 47 700 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2007 beträgt 42 750 Euro.

§ 5
Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungs-wert	vorläufiger Umrechnungs-wert
2005	1,1827	
2007		1,1622

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 10 tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 5 tritt mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

(4) Artikel 12 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

b) den Antrag auf Drucksache 16/2746 abzulehnen.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm

I. Überweisung und Voten der mitberatenden Ausschüsse

1. Überweisung

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1936

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Betriebsrentengesetzes auf Drucksache 16/1936 ist in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

b) Antrag auf Drucksache 16/2746

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/2746 ist in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2006 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1936

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge anzunehmen.

b) Antrag auf Drucksache 16/2746

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Oktober 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1936

Mit ihrem Gesetzentwurf will die Bundesregierung die Finanzierung der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung auf volle Kapitaldeckung umstellen. Mit der Umstellung verfolgt die große Koalition das Ziel, die betriebliche Altersversorgung weiter zu stärken. Ihr hoher sozialpolitischer Wert werde unterstrichen, indem die Insolvenzsicherung über den von den Arbeitgebern organisierten Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSVaG) zukunftssicherer als bisher finanziert werde, heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs.

Das zurzeit bestehende so genannte Rentenwertumlageverfahren sei eine Mischform zwischen einem reinen Umlageverfahren und einem vollständigen Kapitaldeckungsverfahren: Kapitaldeckung erfolge bei den insolvenzbedingt vom PSVaG zu übernehmenden bereits fälligen Versorgungsleistungen; im Jahr der Insolvenz des Arbeitgebers würden entsprechende Beiträge bei allen verpflichteten Arbeitgebern erhoben. Diese deckten die Rentenzahlungen bis zum Tod der Versorgungsberechtigten vollständig ab. Zum Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenz bestehende gesetzlich unverfallbare Anwartschaften würden dagegen ggf. erst sehr viel später, nämlich im Zeitpunkt des Eintritts des individuellen Versorgungsfalls, in gleicher Weise finanziert. Die zu sichernden unverfallbaren Anwartschaften wirkten sich im Allgemeinen nicht auf den Beitragssatz des laufenden Jahres aus. Sie würden erst in dem Jahr, in dem der individuelle Versorgungsfall eintrete, als Renten mit den Barwerten finanziert. Das bedeute, heißt es in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, dass sich die Beitragsbelastung aus unverfallbaren Anwartschaften je nach Alter der Arbeitnehmer auf einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren verteilen könne. Das Volumen dieser derzeit noch nicht finanzierten Anwartschaften, also deren Barwert, habe Ende 2005 rd. 2,2 Mrd. Euro betragen. Dieser Betrag sei aufgrund der hohen Zahl von Insolvenzen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Auf die den PSVaG finanzierenden Arbeitgeber komme damit ein Risiko zu, das es durch die Umstellung auf vollständige Kapitaldeckung abzufedern gelte.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

b) Antrag auf Drucksache 16/2746

Die Fraktion DIE LINKE. fordert in ihrem Antrag die Bundesregierung auf, die Aufbewahrungsfrist von Unterlagen über Löhne und Arbeitszeiten in DDR-Betrieben über den 31. Dezember 2006 hinaus bis zum 31. Dezember 2012 zu verlängern. Eine entsprechende gesetzliche Regelung sei dringend erforderlich angesichts über 1,3 Millionen ungeklärter Versicherungskonten von betroffenen Versicherten in den neuen Bundesländern. Dabei seien die ungeklärten Konten der Versicherten, die mittlerweile in die alten Bundesländer verzogen seien, noch unberücksichtigt. Wenn die Versicherten keinen Nachweis über Beschäftigungszeiten vorlegen könnten und ein Rückgriff auf die Lohnunterlagen zukünftig ausgeschlossen wäre, bestünde nur noch die Möglichkeit der Glaubhaftbarmachung der Beitragszahlungen nach § 286b SGB VI. Bei einer glaubhaft gemachten Beitragszahlung würden aber nur fünf Sechstel des Durchschnittsverdienstes der Beschäftigten im Beitrittsgebiet berücksichtigt. Dies bedeutete für viele Versicherte eine unzumutbare Schlechterstellung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1936 und der dazu von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(11)371 – neu – in seiner 24. Sitzung am 27. September 2006 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie erfolgte in der 26. Sitzung des Ausschusses am 16. Oktober 2006 unter Einschluss des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/2746.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige waren zu der Anhörung eingeladen:

1. Verbände und Institutionen
   - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
   - Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
   - Bundesagentur für Arbeit (BA)
   - Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV-Bund)
   - Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)
   - Deutscher Behindertenrat/Sozialverband Deutschland
   - Pensions-Sicherungs-Verein Köln aG
   - Bundesvereinigung für Verbände privater Arbeitsvermittler.
2. Einzelsachverständiger

   Prof. Dr. Wolfhard Kothe, Halle

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)386 zusammengefasst wurden.

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt:

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) äußert keine Bedenken gegen das Vorhaben, die Finanzierung der gesetzlichen Insolvenzsicherung auf vollständige Kapitaldeckung umzustellen. Es sei davon auszugehen, dass sich durch die Kalkulierbarkeit der Insolvenzsicherung auch die Akzeptanz dieser für Arbeitnehmer entscheidenden und im internationalen Vergleich außerordentlich positiv bewerteten Sicherung zusätzlicher Alterversorgungsleistungen deutlich steigen werde, so der DGB in seiner Stellungnahme. Er ist zudem der Auffassung, dass inzwischen ausreichend Erfahrungen mit dem Vermittlungsgutschein vorlägen, so dass die Erprobungsphase beendet werden und die Möglichkeit, Vermittlungsgutscheine an private Arbeitsvermittler auszugeben, am 31. Dezember 2006 auslaufen könne. Der DGB begrüßt grundsätzlich und nachdrücklich das Vorhaben, dass zukünftig das Insolvenzgeld auch Beiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die aufgrund einer Vereinbarung zur Entgeltumwandlung in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung eingezahlt haben, umfasst. Ebenfalls begrüßt wird die Einbeziehung des Dachdeckerhandwerks in das Saisonkurzarbeitergeld. Allerdings hält der DGB politisch und aus europarechtlicher Sicht die Nichtanwendung des AGG auf Kündigungen für verfehlt. Infolgedessen lehne er die daraus resultierenden jetzt vorgesehenen Änderungen ab.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) geht davon aus, dass eine erfolgreiche Umstellung des Finanzierungsverfahrens des Pensions-Sicherungs-Vereins auf vollständige Kapitaldeckung sich langfristig beitragsentlastend auswirken werde, da die Zinserträge aus den Kapitalanlagen – wie bisher – in Form von reduzierten Beiträgen an die Unternehmen weitergereicht würden. Keine Einwände hat der BDA zur geplanten Insolvenzgeldlösung, allerdings müssten die Regelungen zum Insolvenzgeld insgesamt grundlegend überarbeitet werden, um die derzeit überhöhten Belastungen der Arbeitgeber zu verringern. Die Verlängerung der Vermittlungsgutschein-Regelung wird begrüßt, allerdings müsse dieses Instrument weiter optimiert werden. Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von Lohnunterlagen aus der früheren DDR sei mit hohen Kosten und großem Aufwand für die Arbeitgeber verbunden und daher abzulehnen. Rund 15 Jahre lang hätten die Unternehmen nunmehr im Interesse der Versicherten und der Deutschen Rentenversicherung zusätzlich zu den jeweils aktuell zu speichernden Daten Lohnunterlagen aus dem Beitrittsgebiet aufbewahrt. In dieser Zeit sei es nicht gelungen, alle Konten aufzuklären. Ob zur Klärung der übrigen Konten tatsächlich im Einzelfall auf Lohnunterlagen des Arbeitgebers zugegriffen werden müsse, stehe nicht fest. Vor diesem Hintergrund sei es unverhältnismäßig, die Arbeitgeber, die keinerlei Einfluss auf die Kontenklärung hätten, noch weiter zu belasten. Eine nicht vollständige Kontenaufklärung beruhe zudem überwiegend auf mangelnder Mitwirkung der Versicherten. Die Versäumnisse bei der Kontenklärung dürften nicht zu Lasten der Unternehmen gehen, die nach 15 Jahren die Entlastung von den zusätzlichen Lohnunterlagen zum 31. Dezember 2006 einkalkuliert hätten. Die mit Artikel 4 Nr. 1 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(11)371 – neu – geplante Bereinigung der Lohnkomponente um die „Zusatzjobs“ sei eine richtige Maßnahme, um die Rentenanpassung noch stärker an den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern zu orientieren. Die „Zusatzjobs“ könnten damit keine verzerrende Wirkung mehr auf die Rentendynamik ausüben. Konsequenter wäre jedoch, meint die BDA, auf die Verwendung von Entgeltdaten aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gänzlich zu verzichten und stattdessen – wie noch im Referentenentwurf des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehen – ausschließlich auf die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter abzustellen. Diese schlössen „Zusatzjobs“ von vornherein nicht ein. In diesem Sinne hätte sich auch bereits die Rürup-Kommission in ihrem Bericht „Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (S. 101 ff.) ausgesprochen.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) befürwortet ausdrücklich die geplante Neuregelung beim Insolvenzgeld, da sie dem hohen Stellenwert der Förderung der betrieblichen Altersversorgung entspreche. Die Ausweitung des Saisonkurzarbeitergeldes auch auf das Dachdeckerhandwerk sei ebenfalls positiv zu bewerten und habe möglicherweise Vorbildcharakter für andere Bereiche des Baunebengewerbes (Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sowie Gerüst-

baugewerbe): Die Tarifvertragsparteien hätten eine über die Winterbeschäftigungs-Umlage finanzierte Erstattung der vom Arbeitgeber im Rahmen des Saisonkurzarbeitergeldes allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung vereinbart. Insofern stelle sich die Kurzarbeit auch im Dachdeckerhandwerk für den Arbeitgeber kostenneutral dar. Damit könne angenommen werden, dass Entlassungen während der Schlechtwetterzeit nicht mehr oder nicht mehr in dem bisherigen Umfang erfolgten.

Die „Vermittlungsoffensive“, mit der im Jahre 2002 neue Vermittlungsinstrumente eingeführt worden seien, habe in der Summe bis Ende 2004 (noch) keine quantitativ nachweisbaren und volkswirtschaftlich bedeutsamen positiven Ergebnisse erbracht. Weder habe eine ins Gewicht fallende Verlagerung von BA-Tätigkeiten auf private Anbieter stattgefunden, noch hätten die neuen Instrumente nachweisbare Wirkungen in einem nennenswerten Umfang entfaltet. Dies habe zum Teil am Neuigkeitsgrad der Instrumente gelegen und sei in dem Sinne nicht unerwartet gewesen. Es sei dabei auch zu bedenken, dass die Akzeptanz der Instrumente in den Agenturen und damit deren Inanspruchnahme insgesamt sehr uneinheitlich ausgeprägt gewesen seien. Neben einer klareren Positionierung sowohl der Bundesagentur für Arbeit als auch der privaten Vermittler erscheine es wichtig, entweder die Instrumente gruppenspezifisch zu fokussieren oder in ein kombiniertes Instrument zu überführen. Sollte dies nicht gelingen, wäre auch eine Abschaffung denkbar. Angesichts der bisher nicht eindeutigen Erfahrungen erscheine es deshalb angebracht, die Umsetzung der Instrumente zunächst mit den seit dem 1. Januar 2005 eingeführten gesetzlichen Änderungen wissenschaftlich zu überprüfen. Um die Ergebnisse der noch notwendigen Analysen berücksichtigen zu können, empfiehlt die BA, das Instrument um ein Jahr zu verlängern und 2007 unter Einbeziehung der Resultate der Evaluation zu den Wirkungen der Vorschläge der „Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ eine fundierte Entscheidung zu fällen. Darüber hinaus sollten auch die Ergebnisse der IAB-Begleitforschung aus dem Instrumentenvergleich im Rahmen der Einführungsphase einbezogen werden. Falls dann ein Wirkungsnachweis nicht erbracht werden könne, würden zudem die Ergebnisse der Begleitforschung allein noch nicht für einen Ausstieg sprechen. Denn durch Modifikationen bei der Ausgestaltung oder auch eine stärkere Zielgruppenorientierung könnten eventuell bessere Resultate erzielt werden.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** (DRV-Bund) begrüßt die beabsichtigte Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen aus dem Beitrittsgebiet bis 2011 zur Sicherstellung der vollständigen Kontenklärung und Vormerkung aller rentenanwartschaftsbegründenden Beschäftigungszeiten und Arbeitsentgelte der betroffenen Versicherten. Trotz der umfangreichen Bemühungen der Rentenversicherungsträger zur Klärung der Versicherungskonten – neben den allgemeinen Anfragen und individuellen Aufforderungen zur Kontoklärung sei seit dem 1. Januar 2005 insbesondere in der Renteninformation auf die Notwendigkeit der Kontoklärung und den Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen im Beitrittsgebiet hingewiesen worden – sei mit Auslaufen der besonderen Aufbewahrungsfrist Ende dieses Jahres, insbesondere aufgrund der mangelnden Mitwirkung der Versicherten, mit rd. 1,3 Millionen ungeklärten Versicherungskonten der betroffenen Jahrgänge 1977 und älter mit Wohnsitz im Beitrittsgebiet zu rechnen. Zusätzlich seien die ungeklärten Konten der Versicherten zu berücksichtigen, die mittlerweile aus dem Beitrittsgebiet in die alten Bundesländer verzogen seien. Neben der Möglichkeit für Versicherte, Arbeitsverdienste zu berücksichtigen, die über die im Sozialversicherungsausweis bis zur Beitragsbemessungsgrenze der ehemaligen DDR bescheinigten Arbeitsentgelte hinaus erzielt wurden (z. B. Überentgelte bis zur Einführung der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung am 1. März 1971 bzw. darüber hinaus für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post), sei – insbesondere im Bereich der früheren Arbeiterrentenversicherung – mit einer großen Zahl an Fällen zu rechnen, in denen Versicherte keine bzw. nur unvollständige Versicherungsunterlagen vorweisen könnten. Darüber hinaus sei derzeit nicht abschätzbar, wie viele Versicherte noch Ansprüche auf Anerkennung von Beitragszeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) haben könnten, insbesondere inwieweit sich aus anhängigen Rechtsmittelverfahren zur Klärung des nach dem AAÜG anspruchsberechtigten Personenkreises bzw. von zu berücksichtigenden Entgeltbestandteilen ebenfalls die Notwendigkeit der Einsichtnahme in Lohnunterlagen ergeben könne. Die DRV-Bund begrüßt ebenfalls die geplante Korrektur der verzerrenden Wirkung so genannter Zusatzjobs.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks** (ZDH) hält die geplante Umstellung des Finanzierungsverfahrens des PSVaG auf vollständige Kapitaldeckung für richtig, da sie dem bestehenden Handlungsbedarf Rechnung trage. Er ergebe sich vor allem aufgrund erkennbarer struktureller Verschiebungen der betrieblichen Altersvorsorge. Insbesondere gewännen die externen Durchführungswege (Pensionskassen, Direktversicherungen und Pensionsfonds) gegenüber den internen Durchführungswegen (Direktzusage und Unterstützungskasse) an Gewicht. Da externe Durchführungswege nicht der Insolvenzsicherungspflicht unterlägen bzw. lediglich ein ermäßigter Beitragssatz zu entrichten sei, drohe damit eine Erosion der Finanzierungsbasis des PSVaG. Nach geltendem Recht müssten die Unternehmen die angesammelte Altlast überwiegend allein tragen, obwohl auch die übrigen bzw. die ehemaligen PSVaG-Mitglieder in der Vergangenheit Insolvenzsicherungsschutz für ihre Altersvorsorge gehabt hätten und davon profitiert hätten, dass bei Insolvenzen die Ausfinanzierung der Betriebsrentenanwartschaften unterblieben und in die Zukunft verschoben worden sei. Damit würde eine Beitragsgerechtigkeit nicht mehr gewährleistet sein und es würde zu Beitragssatzsteigerungen bei dem PSVaG kommen. Der ZDH begrüßt die vorzeitige Einbeziehung des Dachdeckerhandwerks in die Saison-Kurzarbeitergeldregelungen in der Fassung des Gesetzes zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung. Die Verlängerung des Vermittlungsgutscheins bis zum 31. Dezember 2007 wird von Seiten des ZDH unterstützt. Grundsätzlich stelle die Vermittlung über private Arbeitsvermittler allerdings nur einen teureren Ersatz für die unzulängliche öffentliche Vermittlungstätigkeit dar. Daher müsse gleichzeitig die öffentliche Vermittlungstätigkeit der Bundesagentur und der Jobcenter verbessert werden, da sie die eigentliche Kernaufgabe dieser Institutionen sei. Die Änderungen von Vorschriften im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und in anderen Gesetzen werden vom ZDH für sinnvoll gehalten.

Der **Deutsche Behindertenrat** begrüßt in seiner schriftlichen Stellungnahme (keine Teilnahme an der Anhörung selbst) insbesondere die mit den Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgeschlagene Klarstellung hinsichtlich des Merkzeichens „B“ und die vorgeschlagene Korrektur der verzerrenden Wirkung von „Ein-Euro-Jobs“ bei den Rentenanpassungen. Auch die vorgeschlagene Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen der früheren DDR werde vor dem Hintergrund von immer noch ungeklärten Rentenkonten zahlreicher Versicherter mit Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR begrüßt. Wie die Begründung zu den Änderungsanträgen zu Recht ausführe, werde der Satz „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ beim Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis vielfach dahingehend fehlinterpretiert, dass die betroffenen Menschen mit Behinderungen zur Mitnahme einer Begleitperson verpflichtet seien und anderenfalls eine Gefahr für sich oder andere darstellten. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson solle indes einen behinderungsbedingten Nachteil ausgleichen und dürfe daher nicht länger als Begründung für Benachteiligungen der betroffenen Menschen mit Behinderungen umfunktioniert werden. Soweit die Änderungsanträge notwendige Korrekturen redaktioneller Versehen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beträfen, werde darauf hingewiesen, dass die häufigen und oftmals kurzfristig aufeinander folgenden Änderungen des SGB II zu erheblichen Problemen in der Praxis führten. Die Betroffenen, die sich ohnehin in einer schwierigen Lebenslage befänden, würden hierdurch in erheblichem Maße verunsichert. Die derzeit diskutierte Verschärfung der gerade erst neu geregelten Sanktionsregelungen werde auch vor diesem Hintergrund bereits jetzt entschieden abgelehnt.

Der **Pensions-Sicherungs-Verein** (PSVaG) als der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung ist mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Betriebsrentengesetzes uneingeschränkt einverstanden und befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen ausdrücklich. Der vorliegende Entwurf enthalte die notwendige und sachgerechte Anpassung der gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG an die sich wandelnden Anforderungen durch die Umstellung des Finanzierungsverfahrens auf vollständige Kapitaldeckung. Nur auf diese Art und Weise lasse sich künftig die Stabilität der gesetzlichen Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung gewährleisten. Angesichts der Bedeutung der Umstellung des Finanzierungsverfahrens sei ein möglichst frühzeitiger Beginn einschließlich der Nachfinanzierung der „Altlast“ notwendig. Dieses Ziel werde erreicht, wenn die Gesetzesänderung sobald wie möglich in Kraft trete. Dadurch werde die Soziale Sicherung der durch den PSVaG geschützten 8,5 Millionen Versorgungsberechtigten mit einem Kapitalwert der betrieblichen Altersversorgung in Höhe von 251 Mrd. Euro (31. Dezember 2005) zukunftssicherer.

Die **Bundesvereinigung für Verbände privater Arbeitsvermittler** (BVVA) plädiert in ihrer Stellungnahme für eine „politisch eindeutige Entscheidung“: Sie vertritt die Auffassung, dass nur die unbefristete Weiterführung des Vermittlungsgutscheins (VGS) eine ehrliche und reale Chance zur Ausweitung der Wirkungen privater Arbeitsvermittlung auf schnellere Stellenbesetzung brächten. Eine weitere Befristung sei für viele Betroffene geringfügig besser als die sofortige Abschaffung. Sie werde psychologisch eher als ein erster Schritt zur Beendigung effizienten Vermittlungswettbewerbs denn als ermutigendes Aufbruchsignal bei allen Betroffenen ankommen und wirken. Private Arbeitsvermittlung könne sich nicht vernünftig entfalten, wenn jährlich das Damoklesschwert der Existenzvernichtung über ihr schwebe. Viele Vermittlerkollegen hätten den Eindruck, dass genau dies gewollt sei durch dauerhaftes Nichtentscheidenwollen und faktische Erlöse weit unter 2 000 Euro im Erfolgsfall. Es sei zu fragen, wie engagierte Netzwerker und Personalprofis die Arbeitsvermittlung zu ihrer Existenzgrundlage machen sollten, wenn kein politischer Konsens darüber zu erzielen sei, Gutes und Bewährtes wetterfest zu machen und auszubauen. Die Ausweitung nachhaltiger Vermittlung sei nur über eine dauerhafte Absicherung des VGS als Instrument zu erreichen. Die BVVA meint, dass mit einem Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein auch für Menschen im SGB-II-Bereich viel bewegt werden könne. Dies sei nicht nur ökonomisch angezeigt, sondern öffne den Arbeitssuchenden 50 Prozent Stellen, zu denen weder die SGB-II-Träger noch die BA einen Zugang hätten. Die derzeit gut 50 000 erfolgreichen Vermittlungen pro Jahr im Zuge des seit Januar 2005 verbesserten Gutscheinverfahrens würden sich binnen eines Jahres mindestens verdoppeln und in einer Frist von zwei bis vier Jahren vervierfachen, wenn die ökonomischen und rechtlichen Grundlagen privater Arbeitsvermittler gesetzlich abgesichert würden. Es sei eine Frage von Fairness, Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit, arbeitsuchenden Menschen nach monatelanger Arbeitsunfähigkeit die Unterstützung eines privaten Arbeitsvermittlers zu ermöglichen. Damit seien nicht Zuweisungen an irgendwelche Maßnahmeträger im Zuge einer Ermessensentscheidung gemeint. Der Arbeitslose könne mit einem Vermittlungsgutschein ausgestattet frei auch mehrere Vermittler seiner Wahl beauftragen. Der VGS könne nur einmal eingelöst werden für den Erfolgsfall einer 100-prozentigen Integration. Zuweilen angestellte Relationen von gedruckten VGS zu eingelösten VGS seien so unsinnig, dass sie nicht weiter kommentiert würden. Jede Beurteilung müsse sich an der Relation Mitteleinsatz zu erzieltem Erfolg orientieren. Und der Mitteleinsatz beim VGS-Verfahren beginne frühestens nach sechs Wochen Beschäftigung infolge einer erfolgreichen Vermittlung.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Wolfhard Kothe** (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) hat aus rechtlicher Sicht keine durchgreifenden Einwendungen gegen die geplante Änderung von § 10 BetrAVG. Es bleibe aber offen, ob versicherungsmathematische Einwendungen bestünden. Mit der geplanten Anpassung von § 165 Abs. 3 VVG an die letzte Novellierung des SGB II rücke eine Norm ins Blickfeld, die bisher parlamentarisch kaum diskutiert worden sei. Damit zeige sich aber auch, dass die geplante Änderung zu kurz greife. Die vorgeschlagene Verweisung auf das SGB II sei eine Verweisung auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum; Pfändungsschutz solle aber einen weitergehenden Lebensstandard absichern. Dies könnte in der Weise erfolgen, dass auf die Werte in § 12 SGB II ein Aufschlag von z. B. 25 Prozent vorgenommen werde, so dass Anwartschaften im öffentlichen Interesse besser gesichert würden. Die Pfändung bzw. der Pfändungsschutz der später auszuzahlenden Beträge sei damit nicht präjudiziert und müsste in anderen Gesetzgebungsverfahren in erster Linie im Rechtsaus-

schuss erörtert werden, der bereits jetzt mit einem anderen Teilaspekt befasst sei. Es ist bemerkenswert, dass nur wenige Wochen nach Inkrafttreten des AGG bereits erste Änderungen erfolgten. Hierbei handele es sich nicht nur um Klarstellungen, sondern es würden materiell Gewichte verschoben. Seit den letzten Beratungen im Ausschuss sei die Judikatur des EuGH weiter verdeutlicht worden. In dem wichtigen Verfahren Chacon-Navas habe der Gerichtshof am 13. Juli 2006 anhand einer spanischen Vorlage klargestellt, dass auch Kündigungen als Benachteiligungen wegen eines unzulässigen Merkmals qualifiziert werden könnten, so dass der Anwendungsbereich der beiden RL 2000/78 und 2000/43 auch Kündigungen erfasse. Da die Richtlinie für sämtliche Beschäftigungsverhältnisse gelte und keine Ausnahme für Kleinbetriebe kenne, könne sie mit Sicherheit nicht allein durch eine Verweisung auf das KSchG, das bekanntlich nicht für alle Beschäftigungsverhältnisse gelte, umgesetzt werden. Dies sei in der juristischen Literatur im Wesentlichen unstreitig. Insoweit sei davon auszugehen, dass § 2 Abs. 4 AGG nicht Probleme löse, sondern zusätzliche Probleme aufwerfe, so dass quer durch die verschiedenen Gruppen nicht die Stabilisierung, sondern die Korrektur von § 2 Abs. 4 AGG verlangt werde. Das Vorhaben, durch Streichungen im § 10 AGG eine weitere Anpassung an § 2 Abs. 4 AGG herbeizuführen, wie die Vorlage der Koalitionsfraktionen bezwecke, werde konsequent zu zusätzlichen Problemen führen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung der Vorlagen in seiner 24. Sitzung am 27. September 2006 aufgenommen und nach der öffentlichen Anhörung am 16. Oktober 2006 in seiner 28. Sitzung am 18. Oktober 2006 fortgesetzt und abgeschlossen. Die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(11)371 – neu – wurden durch die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(11)410 ersetzt.

Die von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragten Einzelabstimmungen zu diesen Änderungsanträgen haben folgende Ergebnisse ergeben: Für Artikel 2 stimmten die Koalitionsfraktionen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Fraktionen FDP und DIE LINKE. enthielten sich der Stimme. Artikel 3 bis 7: Zustimmung Koalitionsfraktionen, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stimmenthaltung FDP. Artikel 8: Zustimmung Koalitionsfraktionen, Ablehnung DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der FDP. Artikel 9: Zustimmung Koalitionsfraktionen, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion FDP. Artikel 10: Zustimmung Koalitionsfraktionen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. Artikel 11 bis 13: Zustimmung Koalitionsfraktionen, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der FDP.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1936 in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Der Ausschuss hat zudem mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/2746 zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass die Anhörung gezeigt habe, wie groß die Zustimmung zu fast allen Regelungen dieses „Omnibus-Gesetzes“ sei. Es habe nur einige kritische Randbemerkungen gegeben, insbesondere im Hinblick auf die Änderungen von Vorschriften im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Man habe hier das berühmte Haar in der Suppe gesucht – dabei handele es sich auch bei den Streichungen im § 10 um reine redaktionelle bzw. Folgeänderungen. Wer das gesamte Fass „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“ wieder aufmachen wolle, müsse dies an anderer Stelle tun. Dafür sei der zu beratende Gesetzentwurf der falsche Aufhänger.

Die **Fraktion der SPD** betonte ebenfalls die große Akzeptanz, auf die die hier vorgelegten Regelungen stießen. Insbesondere würden die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für die Lohnunterlagen der ehemaligen DDR, die schnelle und wichtige Klarstellung des Merkzeichens „B“ im Schwerbehindertenausweis, die Einbeziehung des Dachdeckerhandwerks in das Saison-Kurzarbeitergeld und die Verlängerung des Vermittlungsgutscheins begrüßt. Es sei richtig, die Ergebnisse der verabredeten Evaluierung der Hartz-Gesetze tatsächlich abzuwarten und nicht das Instrument Vermittlungsgutschein vorher herauszunehmen.

Die **Fraktion der FDP** machte deutlich, dass sie die Ausdehnung des Saison-Kurzarbeitergeldes auf das Dachdeckerhandwerk kritisch sehe: Dies erfolge eindeutig zu schnell, man solle doch zunächst – wie verabredet – die bisherigen Erfahrungen auswerten. Der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für DDR-Lohnunterlagen könne man ebenfalls nicht zustimmen, denn es gehe hier um Kosten, die man niemandem zumuten könne angesichts von 16 Jahren, in denen man die Dinge hätte klären können.

Die **Fraktion DIE LINKE.** machte deutlich, dass sie dem Gesetzesvorhaben grundsätzlich zustimmen könne. Schließlich seien ja auch eigene Anträge, wie etwa die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für die Lohnunterlagen und das Herausnehmen so genannter Ein-Euro-Jobs aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen von den Koalitionsfraktionen inhaltlich übernommen worden. Nach wie vor werde die Einbeziehung der U 25 in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern grundsätzlich abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte einen Großteil der vorgelegten Regelungen wie etwa die bessere Absicherung von unverfallbaren Anwartschaften abhängig Beschäftigter bei Insolvenz, die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für DDR-Lohnunterlagen und die Korrektur der verzerrenden Wirkung so genannter Zusatzjobs. Allerdings habe die Anhörung entgegen anderer Wahrnehmung gezeigt, dass es massive verfassungs- und europarechtliche Bedenken gebe gegen die Änderungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1936 verwiesen. Hinsichtlich des vom Ausschuss für Arbeit und Soziales vollständig neu gefassten Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zum Gesetzestitel

Die Umbenennung ist erforderlich, weil außer dem Betriebsrentengesetz auch andere Gesetze geändert werden.

Zu Artikel 1 (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 30i)

Abweichend vom Gesetzentwurf muss es in der Begründung zu § 30i Abs. 2 in der siebten Zeile des zweiten Absatzes statt „in Satz 2“ nun „in Satz 3“ heißen. Da sich die Begründung eindeutig auf Satz 3 bezieht, handelt es sich um einen offensichtlichen Fehler.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 183)

Das Insolvenzgeld soll ausstehendes Arbeitsentgelt für einen bestimmten Zeitraum ersetzen. Zu den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt gehören alle Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis. Bei der Entgeltumwandlung vereinbart der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber hinsichtlich eines bestimmten Teils seines Arbeitsentgelts, dass künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden.

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass durch die Vereinbarung der Entgeltumwandlung der Anspruch des Arbeitnehmers auf Barauszahlung des umgewandelten Arbeitsentgelts endgültig untergegangen und durch einen Versorgungsanspruch ersetzt worden ist (Entscheidung vom 26. Juni 1990, Az. 3 AZR 641/88). Eine Auszahlung des umgewandelten Entgeltbestandteils an den Arbeitnehmer scheidet aus, weil der umgewandelte Teil kein Arbeitsentgelt mehr darstellt.

Diese arbeitsrechtliche Betrachtungsweise wird dem Schutzzweck des Insolvenzgeldes nicht gerecht. Bei der Berechnung des Insolvenzgeldes muss berücksichtigt werden, dass der Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung aus seinem Gehalt finanziert hat. Hätte er keine Entgeltumwandlungsvereinbarung mit seinem Arbeitgeber abgeschlossen oder würde der Arbeitgeber die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge finanzieren, würde ihm der umgewandelte Teil bzw. die Beiträge des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt durch das Insolvenzgeld erstattet werden. Der Arbeitnehmer, der Entgeltumwandlung im Sinne des Betriebsrentengesetzes vereinbart und in seine Altersversorgung investiert hat, soll nicht schlechter gestellt werden als ein Arbeitnehmer, der dies nicht getan hat oder als ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber die Beiträge zur Altersvorsorge übernimmt.

Deshalb wird neu geregelt, dass das Insolvenzgeld für den Insolvenzgeldzeitraum auch den umgewandelten Entgeltteil in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds erfasst. Dies wird durch eine gesetzliche Fiktion erreicht, durch die für die Berechnung des Insolvenzgeldes die Entgeltumwandlung als nicht vereinbart gilt, soweit der Arbeitgeber für den Insolvenzgeldzeitraum keine Beiträge an den Versorgungsträger abgeführt hat. Dadurch wird der umgewandelte Entgeltteil wie Arbeitsentgelt behandelt. Dies sorgt bei Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber von Insolvenz betroffen oder bedroht ist, für Rechtssicherheit. Eine andere Behandlung der umgewandelten Entgeltbestandteile beim Insolvenzgeld wäre aufgrund der Bedeutung, die die Bundesregierung der Förderung der betrieblichen Altersversorgung beimisst, nicht sachgerecht.

Es ist nur erforderlich, die so genannten externen Versorgungsträger in das Schutzsystem des Insolvenzgeldes einzubeziehen. Bei einer unmittelbar über den Arbeitgeber oder über eine Unterstützungskasse durchgeführten betrieblichen Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung übernimmt der Pensions-Sicherungs-Verein aG die gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften und Leistungen, wie sie vom Arbeitgeber zugesagt wurden. Auf den tatsächlichen Zufluss von Beiträgen kommt es hier nicht an.

In Fällen, in denen der Arbeitnehmer aufgrund des Beitragsrückstands des Arbeitgebers die Beiträge für den Insolvenzgeldzeitraum selbst an den Versorgungsträger gezahlt hat, erhält der Arbeitnehmer die umgewandelten Entgeltbestandteile ebenfalls durch das Insolvenzgeld erstattet. Für die Berechnung des Insolvenzgeldes kommt es nur darauf an, dass der Arbeitgeber die ausstehenden Beiträge für den Insolvenzgeldzeitraum nicht abgeführt hat.

Die Einbeziehung der Entgeltumwandlung wird die Ausgaben für das Insolvenzgeld in geringem, nicht bezifferbarem Ausmaß erhöhen. Die Finanzierung der Zahlungen an die Versorgungsträger durch die Umlagezahler ist folgerichtig. Würden keine Entgeltumwandlungsvereinbarungen abgeschlossen werden, müsste das Arbeitsentgelt vollständig von den Umlagezahlern getragen werden. Die derzeit noch bestehende Entlastung der Gemeinschaft der Umlagezahler durch den Abschluss von Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist nicht systemgerecht.

Zu Nummer 2 (§ 187)

Folgeänderung zur Einfügung des § 183 Abs. 1 Satz 5. Dort sind die Voraussetzungen der gesetzlichen Fiktion dargestellt, nach der die Entgeltumwandlung für die Berechnung des Insolvenzgeldes als nicht vereinbart gilt. Liegen diese Voraussetzungen vor, gilt die Entgeltumwandlung hinsichtlich des Anspruchsübergangs ebenfalls als nicht vereinbart. Der umgewandelte Entgeltbestandteil geht deshalb auf die Bundesagentur für Arbeit über. Sie kann ihn dann im Insolvenzverfahren und darüber hinaus gegen den Arbeitgeber geltend machen.

Zu Nummer 3 (§ 314)

Folgeänderung zur Änderung des § 183 Abs. 1 Satz 5. Die Agentur für Arbeit ist für die Berechnung des Insolvenzgeldes vom Insolvenzverwalter darüber zu informieren, in welcher Höhe zum Zweck der betrieblichen Altersvorsorge umgewandelte Entgeltteile vom Arbeitgeber nicht abgeführt worden sind. Um der Agentur für Arbeit eine Zuordnung zu

den verschiedenen Durchführungswegen zu ermöglichen, ist vom Insolvenzverwalter die Art der betrieblichen Altersversorgung sowie der Versorgungsträger zu bescheinigen.

Zu Nummer 4 (§ 421g)

Durch die Änderung wird die Erprobungsdauer für den Vermittlungsgutschein, die derzeit bis 31. Dezember 2006 befristet ist, bis zum 31. Dezember 2007 verlängert. Dies ist notwendig, da der abschließende Bericht der Evaluation zu den Wirkungen der Vorschläge der „Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, der auch belastbare Aussagen zum Vermittlungsgutscheinverfahren und vergleichende Aussagen zu den untersuchten Instrumenten enthält, erst zum Ende des Jahres 2006 vorliegen wird und die Auswertung bzw. Schlussfolgerungen dieser Evaluation für das Jahr 2007 vorgesehen sind. Hinzu kommt, dass die Evaluation des Vermittlungsgutscheins im Vergleich mit anderen vermittlungsorientierten Instrumenten erfolgt und die Bewertung der Evaluationsergebnisse mit dem Ziel einer Entscheidung über die Zukunft einzelner Instrumente nur dann sinnvoll erfolgen kann, wenn die betroffenen Instrumente noch existieren. Darüber hinaus wird nur der Endbericht auch die seit dem 1. Januar 2005 geltenden gesetzlichen Änderungen im Vermittlungsgutscheinverfahren berücksichtigen, die mit dem Ziel eingeführt wurden, Missbrauch zu verhindern und Mitnahmen zu reduzieren. Schließlich sollte die Branche der privaten Arbeitsvermittler in der Lage sein, sich rechtzeitig auf eventuelle Veränderungen einstellen zu können.

Durch die Verlängerung des Vermittlungsgutscheinverfahrens ist im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2007 mit Mehrkosten von rd. 80 Mio. Euro und im Jahr 2008 von 20 Mio. Euro zu rechnen, denen jedoch nicht bezifferbare Einsparungen beim Arbeitslosengeld gegenüberstehen.

Zu Nummer 5 (§ 434n)

Die Änderung nimmt das Dachdeckergewerbe aus dem Anwendungsbereich der Übergangsvorschrift des § 434n SGB III heraus. Die Übergangsvorschrift ermöglicht es den Gewerken des Bau(neben)gewerbes, denen eine kurzfristige Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge an die neue Rechtslage nicht möglich ist, im Kern ihre bisherigen spezifischen Systeme der Winterbauförderung während der Schlechtwetterzeit 2006/2007 fortzuführen. Im Bereich des Dachdeckergewerbes haben die Tarifvertragsparteien mittlerweile die tarifvertraglichen Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das neue Leistungssystem Saison-Kurzarbeitergeld geschaffen. Daher wird ihnen der Zugang bereits zur kommenden Schlechtwetterzeit 2006/2007 ermöglicht.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Der Termin für die Aufbewahrung von Lohnunterlagen im Beitrittsgebiet aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1991 wird um fünf Jahre verlängert, um weiterhin den Zugriff auf diese Lohnunterlagen bis zur endgültigen Übernahme in die Rentenkonten zu sichern.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nr. 1). Um innerhalb der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches bei einem einheitlichen Lohnbegriff für die Fortschreibung aller lohndynamischen Größen zu bleiben, muss dieser Begriff auch in die Vorschrift für die Bestimmung der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 68)

Die Bundesregierung hat zugesagt, dass von den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) erfasste Entwicklungen, die mit der Rentenversicherung in keinem systematischen Zusammenhang stehen, bei der Berechnung von Werten der Rentenversicherung unberücksichtigt bleiben sollen. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die statistische Erfassung der Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch („Zusatzjobs“) bei der Lohnentwicklung gemäß VGR sich nicht auf die Höhe von Rentenanpassungen auswirken kann. Mit dem neuen Satz 1 in § 68 Abs. 2 wird die Definition des neuen Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ als Basis für die Bestimmung des Anpassungssatzes für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Aus dieser Definition folgt, dass für die Anpassung die um die Wirkung der Zusatzjobs bereinigte Lohnentwicklung gemäß VGR maßgebend ist.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des neuen Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“; die einzelnen Regelungen werden an diesen Lohnbegriff einheitlich angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 69)

Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ (vgl. Begründung zu Nummer 1). Um – wie bisher – grundsätzlich bei einem einheitlichen Lohnbegriff für die Fortschreibung aller lohndynamischen Rechengrößen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu bleiben, sind auch diese auf der Basis der gleichen statistischen Abgrenzung zu verändern; die Vorschrift wird daher an diesen Lohnbegriff angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 158)

Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ (vgl. Begründung zu Nummer 1); die Regelung wird an den einheitlichen Lohnbegriff des § 68 Abs. 2 angepasst.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 159, 177)

Folgeänderungen aufgrund der Einführung des neuen Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ (vgl. Begründung zu Nummer 1). Um – wie bisher – grundsätzlich bei einem einheitlichen Lohnbegriff für die Fortschreibung

aller lohndynamischen Rechengrößen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu bleiben, sind auch diese auf der Basis der gleichen statistischen Abgrenzung zu verändern; die Vorschriften werden daher an diesen Lohnbegriff angepasst.

Zu Nummer 6 (§ 213)

Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer" (vgl. Begründung zu Nummer 1). Da auch der Bundeszuschuss zur allgemeinen Rentenversicherung entsprechend der Lohnentwicklung gemäß VGR fortgeschrieben wird, ist es systematisch folgerichtig, dass er künftig ebenfalls entsprechend der um die Wirkung der Zusatzjobs bereinigten Lohnentwicklung gemäß VGR verändert wird.

Für die Fortschreibung des Erhöhungsbetrages zum zusätzlichen Bundeszuschuss in Absatz 4 der Vorschrift – für die nicht die Pro-Kopf-Lohnentwicklung, sondern die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter insgesamt maßgebend ist – wird ebenfalls bestimmt, dass die um die Wirkung der Zusatzjobs bereinigte Lohnentwicklung zugrunde zu legen ist.

Zu den Nummern 7 bis 10 (§§ 220, 228b, 255a, 255e)

Folgeänderungen aufgrund der Einführung des neuen Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer" (vgl. Begründung zu Nummer 1); die einzelnen Regelungen werden an den einheitlichen Lohnbegriff des § 68 Abs. 2 angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 255f)

Durch die Änderung wird zum einen auch diese Vorschrift an den einheitlichen Lohnbegriff „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer" des § 68 Abs. 2 angepasst (vgl. Begründung zu Nummer 1).

Zum anderen wird klargestellt, dass bei der Anpassung der Renten zum 1. Juli 2007 auch insoweit die dem Statistischen Bundesamt bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2007 vorliegenden Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern und zur Ermittlung des Rentnerquotienten zugrunde zu legen sind, als § 68 Abs. 7 grundsätzlich ein Zurückgreifen auf die Werte bzw. Daten der Vorjahresverordnung vorsieht. Ein solcher Rückgriff ist bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2007 nicht möglich, da die Anpassung 2006 durch das Gesetz über die Weitergeltung der aktuellen Rentenwerte ab 1. Juli 2006 ausgesetzt wurde.

Zu Nummer 12 (§ 287b)

Folgeänderung aufgrund der Einführung des neuen Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer" (vgl. Begründung zu Nummer 1); die Regelung wird an den einheitlichen Lohnbegriff des § 68 Abs. 2 angepasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 50)

Folgeänderung zur Klarstellung des Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer" (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nr. 1). Um innerhalb der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches bei einem einheitlichen Lohnbegriff für die Fortschreibung aller Größen zu bleiben, muss die Vorschrift für die Anpassung der Lohnersatzleistungen Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld angepasst werden.

Darüber hinaus wird ein redaktionelles Versehen bereinigt: Die bisher in Bezug genommene Regelung des § 68 Abs. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist seit der Neufassung der Anpassungsvorschriften durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz in Absatz 7 enthalten.

Zu Nummer 2 (§ 145)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis behinderte Menschen zwar zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, jedoch keine Verpflichtung zur Mitnahme enthält. Damit wird geklärt, dass das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis nicht die Pflicht zur Mitnahme einer Begleitperson beinhaltet, also auch eine Beförderungspflicht bei allein reisenden Personen mit diesem Merkzeichen besteht.

Zu Nummer 3 (§ 146)

In Satz 1 werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Merkzeichens B bedeutungsgleich auf eine Weise umschrieben, die die Begriffe „Notwendigkeit" und „Gefahr", die als Anknüpfungspunkt für Diskriminierungen dienen können, nicht mehr enthält. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass der Nachteilsausgleich des Merkzeichens nicht zum Nachteil für die Berechtigten verwendet werden darf.

In den letzten Monaten sind Versuche bekannt geworden, in Bereichen außerhalb des Personenbeförderungsrechts Rechtsfolgen aus dem Merkzeichen B abzuleiten, die sich zum Nachteil der behinderten Person auswirken. Ursache hierfür ist die veraltete Terminologie des Gesetzes, die von „Gefahr für sich oder andere" sowie von der „Notwendigkeit ständiger Begleitung" spricht. Das AG Flensburg (Urteil vom 31. Oktober 2003, 67 C 281/03, bestätigt durch Beschluss des LG Flensburg vom 4. Mai 2004, 7 S 189/03) hat den Träger eines Wohnheimes für Menschen mit geistiger Behinderung zu Schadenersatz verurteilt, nachdem eine Bewohnerin, die alleine unterwegs war, im Straßenverkehr einen Unfall mit verursacht hatte. Das Gericht begründete die Haftung zwar nicht unmittelbar aus dem Merkzeichen B, entwickelte aus der Tatsache des Merkzeichens jedoch eine Beweislastumkehr, die im Ergebnis dazu führte, dass an die Beweisführung des Heimträgers, seine Aufsichtspflichten nicht verletzt zu haben, wegen des Merkzeichens deutlich erhöhte Anforderungen gestellt wurden.

Außerdem gibt es viele öffentliche oder dem allgemeinen Verkehr zugängliche Einrichtungen (z. B. Schwimmbäder), deren Nutzungsbedingungen die (an sich sinnvolle) Regelung enthalten, dass Personen, die eine Gefahr für sich und andere darstellen, der Zutritt verweigert oder nur in Begleitung gestattet werden kann. Bei der Auslegung solcher Regelungen (auch in Form von schriftlichen Empfehlungen an das Personal) kann das Merkzeichen B als Indiz angesehen werden, dass die betreffende Person unter die genannte Regelung fällt. Auch hier entsteht die Verbindung durch die missverständliche Formulierung des Gesetzes.

Durch die Änderung der Formulierung im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch wird dafür gesorgt, dass das Merkzeichen B nicht als pauschaler Anknüpfungspunkt für den Ausschluss behinderter Menschen von bestimmten Angeboten dienen

kann. Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung des vom Gesetzgeber Gemeinten. Eine Ausweitung oder Einengung des berechtigten Personenkreises erfolgt damit nicht.

Zu Nummer 4 (§ 148)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 146 Abs. 2 (Nummer 3).

Zu Nummer 5 (§ 149)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 146 Abs. 2 (Nummer 3).

Zu Nummer 6 (§ 151)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 146 Abs. 2 (Nummer 3).

Zu Artikel 7 (Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung des § 146 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Die Bestimmung stellt sicher, dass die nach dem bisher geltenden Recht ausgestellten Ausweise mit dem Merkzeichen B auch weiterhin bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit gültig bleiben, sofern sie nicht einzuziehen sind. Eine Anpassung gültiger Ausweise mit dem Merkzeichen B erfolgt nur auf Antrag, da es sich bei der Änderung der Formulierung zum Merkzeichen B ausschließlich um die Klarstellung des gesetzlich Gewollten handelt.

Zu Nummer 3 (Anlage zu § 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 146 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 8 (Änderung von Vorschriften im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und in anderen Gesetzen)

Artikel 8 dient der Bereinigung von Redaktionsversehen, die im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006 aufgetreten sind. Die vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 2006 (Bundesratsdrucksache 466/06) beschlossenen Änderungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sind nicht in allen Bereichen berücksichtigt worden.

Zu Absatz 1 (Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Bei der Änderung des § 10 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 2 Abs. 4. Nach dieser Norm gelten für Kündigungen ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz. Die Nummern 6 und 7 des § 10 laufen leer und sind deshalb zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Mit der Änderung in § 20 wird der Wortlaut dem Wortlaut der Grundnorm des § 19 Abs. 1 angepasst. Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderung des § 19 Abs. 1. Da in § 19 die Wörter „oder Weltanschauung“ gestrichen worden sind, läuft die Bezugnahme auf dieses Merkmal in der Regelung betreffend die Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung in § 20 leer und ist zu streichen.

Zu Absatz 2 (Änderung des Soldatinnen- und Soldaten-Gleichbehandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 15)

In § 15 trägt die Spezifizierung der in der Vorschrift enthaltenen Verweisung dem Umstand Rechnung, dass die Beweislast wegen einer möglichen Benachteiligung von Soldatinnen oder Soldaten wegen einer Behinderung gesondert in § 18 Abs. 1 Satz 3 geregelt ist.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Mit der Änderung in § 18 wird der Wortlaut der Beweislastregelung an den Wortlaut des § 15 sowie des § 22 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes angepasst. Der Deutsche Bundestag hatte beschlossen, in der Beweislastregelung die Formulierung „Tatsachen glaubhaft macht“ durch „Indizien beweist“ zu ersetzen. Dies ist für die spezielle Beweislastregelung des § 18 nicht nachvollzogen worden und soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Absatz 3 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Nummern 1 und 2 enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

Nach § 23 Abs. 2 AGG können Antidiskriminierungsverbände nur als Beistände vor Gericht auftreten. Deshalb ist § 11 Abs. 1 Satz 6 aufzuheben und die Angabe in Absatz 3 Satz 2 anzupassen.

Die Zulassung eines Antidiskriminierungsverbandes als Beistand beurteilt sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren – ebenso wie im Zivilprozess und in anderen Gerichtsverfahren – allein nach § 23 Abs. 2 AGG. Diese Regelung geht den prozessualen Vorschriften vor. Eine klarstellende Sonderregelung in § 11 Abs. 3 ArbGG, durch welche die Anwendung des § 157 ZPO für Antidiskriminierungsverbände ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist daher entbehrlich.

Zu Absatz 4 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

§ 73 Abs. 2 soll als Folgeänderung an § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes angepasst werden (siehe Absatz 3). Auch insoweit sollen die durch Artikel 3 Abs. 13 des Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung angefügten Sätze insgesamt aufgehoben werden.

Zu Absatz 5 (Änderung der Inhaltsübersicht des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Infolge der Aufhebung der §§ 611a und 611b durch das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ist das Inhaltsverzeichnis des BGB im Titel 8 „Dienstvertrag“ anzupassen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag)

§ 165 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sieht für den Lebensversicherungsvertrag ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode vor. Grundsätzlich kann sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Versicherungsnehmers von dem Kündigungsrecht abweicht, nicht berufen (§ 178 Abs. 1 Satz 1 VVG). § 165 Abs. 3 enthält eine dieser Regelung vorgehende Sonderregelung. Der Schutz des Versicherungsnehmers vor einer Bindung an überlange Verträge kann nicht in den Fällen gelten, in denen die langfristige Bindung eine zwingende Voraussetzung für die Gewährung von Vorteilen ist. Bestimmte Lebensversicherungsverträge, die der Altersvorsorge dienen, werden entweder steuerlich gefördert oder finden keine Anrechnung bei der Leistungsgewährung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder unterliegen einem Pfändungsschutz. Wegen der Gewährung dieser Vorteile soll der Versicherungsnehmer durch ein Verwertungs- oder Verfügungsverbot an den Vertrag gebunden werden. § 165 Abs. 3 VVG sieht daher vor, dass die Absätze 1 und 2 auf die der Altersvorsorge dienenden Versicherungsverträge keine Anwendung finden, soweit die vertraglichen Ansprüche nach § 12 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht verwertet werden dürfen. Der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche ist hierbei zu beachten; maßgeblich sind dabei die Vorgaben in der genannten Regelung.

Unberührt von diesem Ausschluss der ordentlichen Kündigung bleibt die in engen Grenzen auch für die Lebensversicherung bestehende Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 313 Abs. 3, § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder ausnahmsweise infolge sonstiger Unzumutbarkeit. Eine Fortsetzung des Versicherungsvertrags könnte etwa für den Versicherungsnehmer unzumutbar sein, wenn eine Kündigung erforderlich ist, weil dem Versicherungsnehmer wegen der bestehenden geldwerten Ansprüche aus dem Vertrag Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch versagt werden.

Auch eine Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung gemäß § 174 VVG bleibt möglich, sofern die Voraussetzungen des § 174 Abs. 1 VVG gegeben sind, also insbesondere die dafür vereinbarte Mindestversicherungssumme oder Mindestrente erreicht wird. Die Möglichkeit der Umwandlung berücksichtigt, dass sich die wirtschaftliche Situation eines Versicherungsnehmers deutlich verschlechtern kann. Diese Möglichkeit muss und kann beibehalten werden; es bleibt dabei, dass eine Altersvorsorge getroffen ist; die Rentenzahlungen fallen allerdings niedriger aus. Es bleibt auch bei der Anwendbarkeit von § 174 Abs. 1 Satz 2 VVG. Diese Regelung hat den Zweck, eine kostenintensive Verwaltung geringer Beträge zu vermeiden. Es geht regelmäßig auch nur um geringe Beträge, die nach § 174 Abs. 1 Satz 2 VVG zur Auszahlung kommen könnten; dies kann hingenommen werden. Im Regelfall wird der Versicherungsvertrag wegen Erreichens dieser Beträge bestehen bleiben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 24)

Mit dem durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch neu angefügten Absatz 4 wurden die im zweiten Jahr des Bezuges von befristetem Zuschlag geltenden Höchstgrenzen klargestellt. Die Formulierung des Absatzes 4 berücksichtigt jedoch die mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vorgenommene Erweiterung der Bedarfsgemeinschaft um volljährige unter 25-jährige Kinder nicht. Ein sachlicher oder sonstiger einleuchtender Grund dafür, dass volljährige unter 25-jährige Kinder in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen, bei der Ermittlung des befristeten Zuschlags nach Bezug von Arbeitslosengeld aber nicht berücksichtigt werden, ist nicht erkennbar. Durch die entsprechende Änderung von § 24 Abs. 4 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird erreicht, dass bei der Ermittlung der Höchstgrenze des befristeten Zuschlages auch im zweiten Jahr volljährige zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 44a)

Beseitigung eines Versehens. Entsprechend der Rechtslage vor Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Zeit bis zur Entscheidung der gemeinsamen Einigungsstelle über die Erwerbsfähigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbringen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Folgeänderung zur Klarstellung des Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (vgl. Begründung zu Artikel 5 Nr. 1). Um innerhalb aller miteinander in Verbindung stehenden Systeme der sozialen Sicherung bei einem einheitlichen Lohnbegriff zu bleiben, wird die Regelung an den einheitlichen Lohnbegriff des § 68 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch angepasst.

Zu Artikel 12 (Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz)

Das Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2007 aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2007, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2005 orientieren.

Die Bundesregierung hat zugesagt, dass von den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) erfasste Entwicklungen, die mit der Rentenversicherung in keinem systematischen Zusammenhang stehen, bei der Berechnung von

Werten der Rentenversicherung unberücksichtigt bleiben sollen. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass die statistische Erfassung der Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch („Zusatzjobs“) bei der Lohnentwicklung gemäß VGR sich nicht auf die Höhe von Rentenanpassungen und bei der Bestimmung der übrigen Rechengrößen in der Sozialversicherung auswirken kann.

Durch die in den Artikeln 4 und 5 vorgenommenen Änderungen des Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird die Definition des neuen Begriffs „Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer“ als Basis für die Bestimmung der Sozialversicherungs-Rechengrößen eingeführt. Aus dieser Definition folgt, dass für die Fortschreibung die um die Wirkung der Zusatzjobs bereinigte Lohnentwicklung gemäß VGR maßgebend ist.

Damit die gesetzlichen Änderungen bereits bei der Bestimmung der Sozialversicherungs-Rechengrößen für das Jahr 2007 (Beitragsbemessungsgrenzen, Bezugsgröße, Durchschnittsentgelt, Jahresarbeitsentgeltgrenze) wirken können, müssen diese ausnahmsweise anstelle der sonst üblichen Verordnung ebenfalls gesetzlich festgesetzt werden.

Für die Fortschreibung der Werte wird auf die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zurückgegriffen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr (Lohnzuwachsrate) betrug 2005 bundeseinheitlich 0,66 v. H. und – auf der Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes getrennt berechnet – in den alten Ländern 0,49 v. H. und in den neuen Ländern 1,38 v. H.

Zu § 1 (Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung)

In Absatz 1 wird das Durchschnittsentgelt für 2005 bestimmt (§ 69 Abs. 2 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI), indem das Durchschnittsentgelt für 2004 um die Lohnzuwachsrate des Jahres 2005 (0,49 v. H.) erhöht wird:

Wert 2004 =	29 060 Euro
× 1,0049 =	29 202,39 Euro
gerundet auf =	29 202 Euro = Wert für 2005.

In Absatz 2 wird das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2007 (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI) wie folgt bestimmt:

Wert 2005 =	29 202 Euro
× 1,0098 (Doppelte Lohnzuwachsrate) =	29 488,18 Euro
gerundet auf	29 488 Euro = Wert für 2007.

Die Werte gelten auch im Beitrittsgebiet.

Durch Absatz 3 wird geregelt, dass die Anlage 1 zum SGB VI entsprechend zu ergänzen ist.

Zu § 2 (Bezugsgröße in der Sozialversicherung)

In Absatz 1 wird die Bezugsgröße für 2007 bestimmt. Die Bezugsgröße 2007 ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2005, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag.

In Absatz 1 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2005 =	29 202	Euro
dividiert durch 420 =	69,53	Euro
aufgerundet auf =	70	Euro
multipliziert mit 420 =	29 400	Euro = Wert für 2007
dividiert durch 12 =	2 450	Euro monatlich.

In Absatz 2 wird die Bezugsgröße (Ost) bestimmt. Sie verändert sich nach § 18 Abs. 2 SGB IV zum 1. Januar 2007 auf den Wert, der sich ergibt, wenn der für das Jahr 2005 geltende Wert der Anlage 1 zum SGB VI durch den für 2007 bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt wird, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Hierdurch wird erreicht, dass sich die Bezugsgröße (Ost) grundsätzlich im gleichen relativen Umfang wie die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) verändert.

In Absatz 2 wird dieser Wert daher wie folgt bestimmt:

Durchschnittsentgelt 2005 =	29 202	Euro
dividiert durch vorl. Umrechnungswert nach Anlage 10 zum SGB VI (1,1622) =	25 126,48	Euro
dividiert durch 420 =	59,82	Euro
aufgerundet auf =	60	Euro
multipliziert mit 420 =	25 200	Euro = Wert für 2007
dividiert durch 12 =	2 100	Euro monatlich.

Zu § 3 (Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung)

In Absatz 1 werden die Beitragsbemessungsgrenzen, die wie bisher für die allgemeine Rentenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung getrennt bestehen, unter Beachtung von § 159 SGB VI wie folgt bestimmt:

1. in der allgemeinen Rentenversicherung

Ausgangswert =	62 576,78	Euro
× 1,0049 =	62 883,41	Euro
dividiert durch 600 =	104,81	Euro
aufgerundet auf =	105	Euro
multipliziert mit 600 =	63 000	Euro = Wert für 2007
dividiert durch 12 =	5 250	Euro monatlich;

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert =	77 013,25	Euro
× 1,0049 =	77 390,61	Euro
dividiert durch 600 =	128,98	Euro
aufgerundet auf =	129	Euro
multipliziert mit 600 =	77 400	Euro = Wert für 2007
dividiert durch 12 =	6 450	Euro monatlich.

Die Anlage 2 zum SGB VI wird um die Jahresbeträge für 2007 ergänzt.

Absatz 1 gilt nicht im Beitrittsgebiet (vgl. §§ 275a und 275b SGB VI sowie Anlage 2a zum SGB VI).

In Absatz 2 werden aufgrund von § 275a SGB VI die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2007 auf die Werte verändert, die sich ergeben, wenn die für dieses Kalenderjahr jeweils geltenden Werte der Anlage 2 zum SGB VI durch den für dieses Kalenderjahr bestimmten vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI geteilt werden. Dabei ist von den ungerundeten Beträgen für 2007 auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für 2007 errechnet wurden. Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) sind für das Jahr, für das sie bestimmt werden, auf das nächsthöhere Vielfache von 600 aufzurunden. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) vom 1. Januar 2007 in der gleichen Weise verändern, wie die für die Rentenberechnung maßgebenden Rechengrößen.

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen demnach ab 1. Januar 2007 in der

1. allgemeinen Rentenversicherung

Ausgangswert (ungerundete BBG für 2007) =	62 883,41	Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 (1,1622) =	54 107,22	Euro
dividiert durch 600 =	90,18	Euro
aufgerundet auf =	91	Euro
multipliziert mit 600 =	54 600	Euro = Wert für 2007
dividiert durch 12 =	4 550	Euro;

2. knappschaftlichen Rentenversicherung

Ausgangswert (ungerundete BBG für 2007) =	77 390,61	Euro
dividiert durch vorläufigen Wert der Anlage 10 (1,1622) =	66 589,75	Euro
dividiert durch 600 =	110,98	Euro
aufgerundet auf =	111	Euro
multipliziert mit 600 =	66 600	Euro = Wert für 2007
dividiert durch 12 =	5 550	Euro.

Zu § 4 (Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung)

In Absatz 1 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auf der Grundlage der Lohnzuwachsrate 2005 in Höhe von 0,66 v. H. für das Jahr 2007 wie folgt bestimmt:

Ausgangswert =	47 002,25	Euro
× 1,0066 =	47 312,46	Euro
dividiert durch 450 =	105,14	Euro
aufgerundet auf =	106	Euro
multipliziert mit 450 =	47 700	Euro = Wert für 2007.

In Absatz 2 wird die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 7 SGB V auf der Grundlage der Lohnzuwachsrate 2005 in Höhe von 0,66 v. H. für das Jahr 2007 wie folgt bestimmt:

Ausgangswert =	42 302,03	Euro
× 1,0066 =	42 581,22	Euro
dividiert durch 450 =	94,62	Euro
aufgerundet auf =	95	Euro
multipliziert mit 450 =	42 750	Euro = Wert für 2007.

Zu § 5 (Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets)

Mit Hilfe der in der Anlage 10 zum SGB VI enthaltenen Werte werden zum Zweck einer einheitlichen Rentenberechnung die im Beitrittsgebiet versicherten Beitragsbemessungsgrundlagen auf das Lohn- und Gehaltsniveau der alten Länder umgerechnet (§ 256a Abs. 1 SGB VI).

Die Werte wurden wie folgt berechnet:

a) für das Jahr 2005

Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (29 202 Euro) geteilt durch das vergleichbare Durchschnittsentgelt des Jahres 2005 im Beitrittsgebiet (24 691 Euro). Das Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2005 ergibt sich aus dem Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2004 (24 355 Euro) und dem Lohnzuwachs des Jahres 2005 im Beitrittsgebiet (1,38 v. H.),

b) für das Jahr 2007 (vorläufiger Wert)

vorläufiges Durchschnittsentgelt in den alten Ländern (29 488 Euro) geteilt durch das vergleichbare vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet (25 372 Euro). Das vorläufige Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2007 ergibt sich aus dem endgültigen Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet für 2005 und dem doppelten Lohnzuwachs des Jahres 2005 im Beitrittsgebiet (2,76 v. H.).

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Die Formulierung in § 24 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zur Ermittlung der Höchstgrenzen des befristeten Zuschlags im zweiten Jahr berücksichtigt nicht, dass die Bedarfsgemeinschaft um volljährige unter 25-Jährige erweitert worden ist. Für bestimmte Personengruppen kann es daher seit dem 1. August 2006 zu Nachteilen bei der Berechnung des Zuschlags kommen. Um dies zu verhindern, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten der Änderung zum 1. August 2006 erforderlich. Der fehlende

Satz in § 44a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der klarstellt, dass die Träger der Grundsicherung in der Zeit bis zur Entscheidung der gemeinsamen Einigungsstelle über die Erwerbsfähigkeit bzw. die Hilfebedürftigkeit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbringen, ist im Rahmen des SGB-II-Fortentwicklungsgesetzes versehentlich nicht in die neu gefasste Vorschrift aufgenommen worden. Um die gewünschte alte Rechtslage fortführen zu können, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. August 2006 erforderlich.

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten der Änderung der Übergangsregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld. Damit wird sichergestellt, dass das Dachdeckerhandwerk ab November 2006, also zu Beginn der Schlechtwetterperiode 2006/2007, in das neue Leistungssystem der ganzjährigen Beschäftigung einbezogen wird.

Absatz 4 regelt, dass die mit dem Sozialversicherungs-Rechengrößengesetz 2007 bestimmten Werte ab dem 1. Januar 2007 maßgebend sind.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Gabriele Hiller Ohm
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333